Nr 3

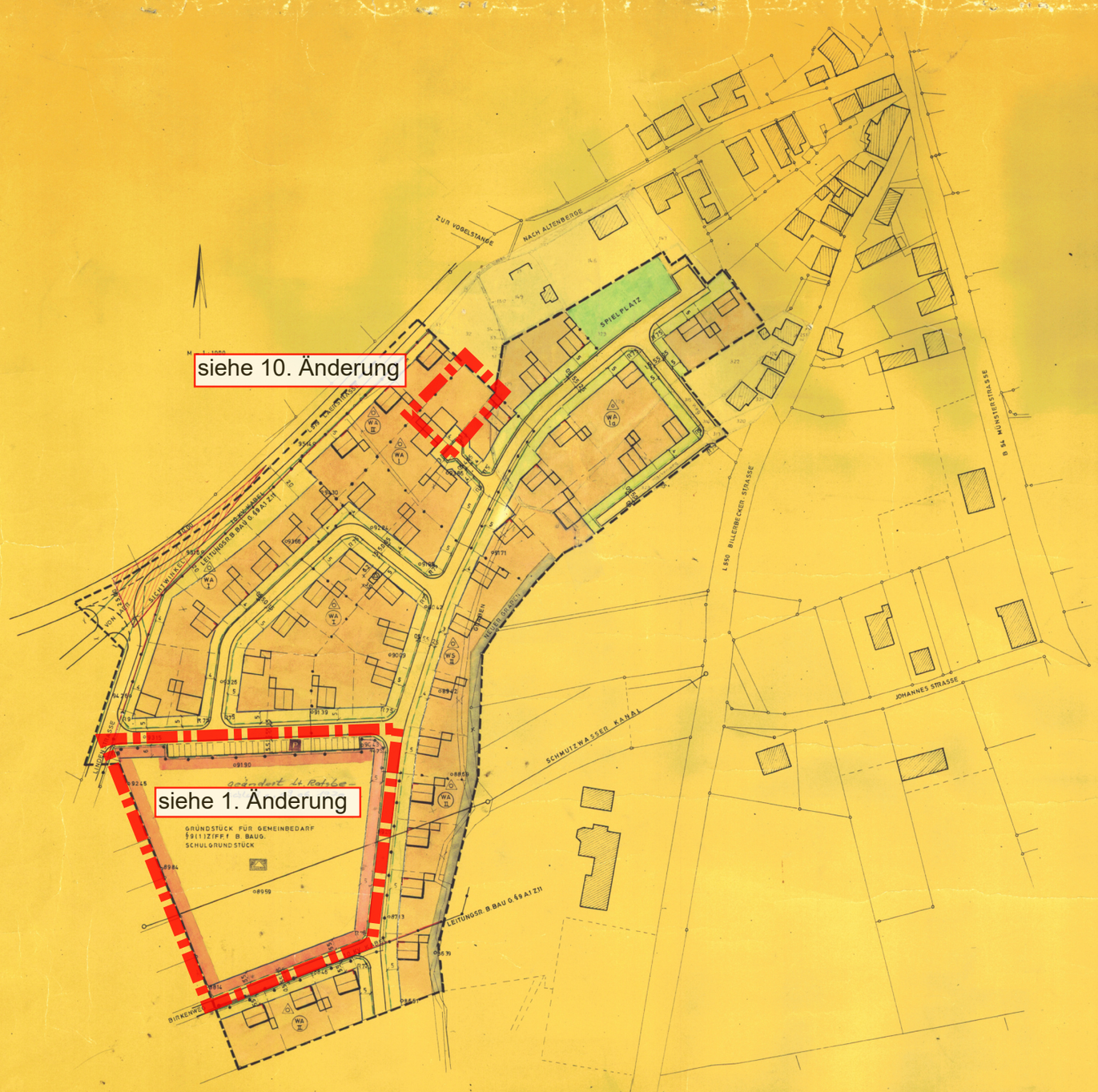

1. 1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN „MORSELL II"

DER GEMEINDE ALTENBERGE

GEMÄSS §§4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTF. VOM 28.10.1952 (G.S. NW. S. 147), §§2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341), § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW VOM 25.6.1962 (GV.NW S. 322) IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29.11.1960 (GV.NW. S. 433).

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.4.1968 IM SINNE DES § 30 BUNDESBAUGESETZ AUFGESTELLT WORDEN.

ALTENBERGE, DEN 8. April 1968

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN „MORSELL II" DER GEMEINDE ALTENBERGE HAT LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 5.6.1968 GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 18.11.1968 BIS ZUM 18.12.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ALTENBERGE, DEN 19. Dez. 1968

GEMEINDEDIRECTOR

DER BEBAUUNGSPLAN „MORSELL II" DER GEMEINDE ALTENBERGE IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE ALTENBERGE AM 10.2.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ALTENBERGE, DEN 10. Februar 1969

stv. BÜRGERMEISTER RATSHERR SCHRIFTFÜHRER

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LAGEN DIE FLURKARTEN DES KATASTERAMTES BURGSTEINFURT ZU GRUNDE. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEODÄTISCH EINWANDFREI IST.

BURGSTEINFURT, DEN 21.2.69

DER OBERKREISDIRECTOR
DEZ. VI/VERM. ABTL.
IM AUFTRAGE

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ABSCHRIFT
ALTENBERGE, DEN

GEMEINDEDIRECTOR

DER BEBAUUNGSPLAN „MORSELL II" DER GEMEINDE ALTENBERGE WIRD HIERMIT GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341).
– B 34.3.1-5208 –

MÜNSTER, DEN 27.5.1969

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT ZUGEHÖRIGER BEGRÜNDUNG LAUT ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 12.6.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. MIT DIESER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG IST DIESER PLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ALTENBERGE, DEN 11. Juli 1969

BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT, IM JUNI 1968

LANDKREIS STEINFURT
DER OBERKREISDIRECTOR
DEZ. V/HOCHBAU-U. PLANUNGSABTL.

IM AUFTRAGE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)
GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
VORHANDENE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
GEPLANTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
BAULINIEN
BAUGRENZEN

VORHANDENE STRASSEN UND WEGE
GEPLANTE STRASSEN UND WEGE
ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
PRIVATE FREIFLÄCHE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULGRUNDSTÜCK
VORHANDENE GEBÄUDE
VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
BEBAUUNGSVORSCHLAG
OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

WA Ia — VORGESCHRIEBENE BAUWEISE
ALLGEMEINES WOHNGEBIET, EINGESCHOSSIG, DACHNEIGUNG 18–35°, DREIPEL ≥ 0,50 m AUSBAU DES DACHRAUMES MÖGLICH, WENN DIE IN § 22 ZIFFER 5 DER BAUO NW ENTHALTENE FESTSETZUNG ZUR ANRECHNUNG EINES WEITEREN VOLLGESCHOSSES NICHT ERREICHT WIRD.
GRZ = 0,4 GFZ = 0,4

WA I — ALLGEMEINES WOHNGEBIET, EINGESCHOSSIG, DACHNEIGUNG 40–52°
SONST WIE UNTER WA Ia GRZ = 0,4 GFZ = 0,4

WA II — ALLGEMEINES WOHNGEBIET ZWEIGESCHOSSIG, DACHNEIGUNG 20–30° OHNE DREIPEL ~~AUSBAU DES DACHRAUMES WIRD ZULÄSSIG~~
GRZ = 0,4 GFZ = 0,7

WS II — KLEINSIEDLUNGSGEBIET ZWEIVOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
DACHNEIGUNG 0–30° GRZ = 0,2 GEZ = 0,3 ~~BEI DER WAHL VON FLACHDÄCHERN SIND DIE BAUÖRDER DURCH LÜCKENABSTUEMPFEN AUFZUTEILEN.~~
VON DER VORGESCHRIEBENEN GESCHOSSZAHL UND DACHNEIGUNG KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN ES SICH UM GEBÄUDEGRUPPEN VON MINDESTENS 3 EINHEITEN ODER UM EINZELVORHABEN IM ANSCHLUSS AN SOLCHE GRUPPEN HANDELT.
ALS HÖCHSTGRENZE SIND ZWEI VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.
DIE AUSNAHMEN BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DER GEMEINDE UND DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE GEMÄSS DER § 31 ABS 1 DES B. BAU G. UND § 17 DER BAU N.V. DIESE REGELUNG GILT FÜR ALLE BAUZONEN.

ALLE ENTLANG DER L 579 GELEGENE GRUNDSTÜCKE SIND BIS ZU 0,70 m HÖHE ENTLANG DER FREIEN STRECKE DER FAHRBAHN LÜCKENLOS OHNE TÜR UND TOR EINZUFRIEDIGEN. AUSGENOMMEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE DIE VON DER L 579 HER ERSCHLOSSEN SIND.

INNERHALB DER 40,00 m ZONE ENTLANG DER L 579 IST KEINERLEI TAGES- ODER LICHTWERBUNG ZULÄSSIG.

AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGELETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 IN VERBINDUNG MIT § 23 ABS. 5 D.GLV. (WIE GARAGEN ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND WIRTSCHAFTSTEILE EINER KLEINSIEDLUNG ETC.) NICHT GESTATTET.

WA-Gebieten
IN ~~ALLEN BAUGEBIETEN~~ SIND STALLGEBÄUDE NICHT ZUGELASSEN. IM KLEINSIEDLUNGSGEBIET SIND WIRTSCHAFTSRÄUME IN VERBINDUNG MIT GARAGEN STATTHAFT.

von der Genehmigung ausgeschlossen